

Allgemeine Bedingungen für eine VERA Verifizierung

(Stand: 10.05.2017)

1. Allgemeines

- 1.1. Technologien werden von der VERA Organisation weder empfohlen noch zertifiziert oder genehmigt. VERA Verifizierungen basieren auf der Bewertung der Leistung einer Technologie unter bestimmten, im Vorfeld festgelegten Kriterien und unter Beachtung entsprechender Qualitätssicherungsverfahren. VERA gibt keine ausdrücklichen oder implizierten Garantien zur Leistung der Technologie ab und bestätigt nicht, dass eine Technologie stets wie verifiziert funktionieren wird.
- 1.2. Der Endnutzer ist allein dafür verantwortlich, alle gültigen Anforderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene einzuhalten. Des Weiteren muss sich der Endnutzer darüber im Klaren sein, dass die an VERA beteiligten Länder unterschiedliche rechtliche Anforderungen haben, die den Status und die Nutzung dieser Verifizierungsurkunde in jedem Land beeinflussen.

2. Gültigkeit

- 2.1. Eine VERA Verifizierungsurkunde ist nur für das angegebene verifizierte Produkt/Technologie und die geprüfte Tierart gültig. Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Gültigkeit einer VERA Verifizierungsurkunde, solange das Produkt / die Technologie unverändert bleibt. Dennoch kann das Internationale VERA Sekretariat die VERA Verifizierungsurkunde jederzeit für ungültig erklären, falls sie missbräuchlich verwendet wird oder wesentliche Veränderungen am Produkt oder der Technologie vorgenommen wurden, die einen negativen Effekt auf die Umweltwirkung oder Betriebssicherheit haben könnten. In diesem Fall kann das Internationale VERA Sekretariat die Durchführung einer neuen VERA-Prüfung verlangen.
- 2.2. Eine VERA Verifizierungsurkunde erleichtert der Technologie die Aufnahme auf die dänische Technologielliste, die von der dänischen Umweltschutzagentur (ETA) verwaltet wird, sowie auf die niederländische Rav-Liste, die vom niederländischen Infrastruktur- und Umweltministerium verwaltet wird. Voraussetzung hierzu ist der Nachweis entsprechender Betriebssicherheit und angemessener Umweltwirkung in einer VERA Prüfung. Die finale Bewertung und Entscheidung zur Aufnahme auf diese Listen liegen ausschließlich bei den jeweiligen Ministerien.

3. Bearbeitung des Antrags

- 3.1. Nach Eingang des Antrags bei der Verifizierungsstelle wird der Antragsteller darüber benachrichtigt, ob der Antrag den geforderten formalen Anforderungen entspricht und alle notwendigen Dokumente enthalten sind.
- 3.2. Der Antrag wird von der Verifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Internationalen VERA Sekretariat und einer Gruppe internationaler Fachexperten bewertet. Die beteiligten Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet. Mögliche Fragen zu geistigen Eigentumsrechten müssen bei Antragstellung mit der Verifizierungsstelle geklärt werden.
- 3.3. Die Dauer des Bewertungszeitraums hängt von der Qualität des Antrags und den beigefügten Dokumenten ab. Sollten weitere Informationen benötigt werden, kann sich die

Bearbeitungszeit verlängern. Die Verifizierungsstelle versucht, den Antragsteller kontinuierlich über den Stand der Bewertung auf dem Laufenden zu halten.

- 3.4. Eine VERA Verifizierung kann erteilt werden, wenn verifiziert wurde, dass die Prüfung gemäß den Anforderungen des anzuwendenden VERA Prüfprotokolls durchgeführt wurde. Die VERA Verifizierungsurkunde kann nach Freigabe durch die Internationale VERA Expertengruppe, durch das Internationale VERA Sekretariat und die Verifizierungsstelle, die den Antrag bearbeitet hat, ausgestellt werden. Dem Antragssteller wird eine fünftägige Frist zur Kommentierung eingeräumt, bevor die finale VERA Verifizierungsurkunde ausgestellt wird.
- 3.5. Die VERA Verifizierungsurkunde beinhaltet eine Beschreibung der betreffenden Technologie und die Kurzzusammenfassung der Prüfergebnisse mit Fokus auf der Umweltwirkung und Betriebssicherheit sowie die Bedingungen zur Nutzung der VERA Verifizierungsurkunde.
- 3.6. Die in englischer Sprache ausgestellte VERA Verifizierungsurkunde ist das rechtsverbindliche Dokument. Urkunden in anderen Sprachen sind nur nach Freigabe und Veröffentlichung durch das Internationale VERA Sekretariat erlaubt.

4. Nutzungsbedingungen für VERA Verifizierungsurkunden

Die Verwendung dieser VERA Verifizierungsurkunde muss im Einklang mit Kapitel B.VII der Allgemeinen VERA Richtlinien stehen, u. a.:

- 4.1. Der Antragsteller muss das Internationale VERA Sekretariat über jegliche Veränderungen an der Technologie informieren, die wesentlichen Einfluss auf die Umweltwirkung und/oder die Betriebssicherheit haben können.
- 4.2. Die Verifizierung kann nicht als Empfehlung, Genehmigung, Autorisierung oder Garantie jeglicher Art angesehen werden. Die angegebenen Leistungsparameter können nicht auf andere Anwendungsgebiete oder Technologien ausgeweitet werden.
- 4.3. Der Antragsteller stimmt zu, VERA Verifizierungsurkunde und Prüfberichte nicht für andere als die in der Urkunde angegebene Technologie zu nutzen oder Bezug darauf zu nehmen.
- 4.4. Alle VERA Verifizierungsurkunden werden auf der VERA-Website www.vera-verification.eu veröffentlicht. Dies gilt auch für von VERA freigegebene Urkunden in anderen Sprachen als Englisch.
- 4.5. Sämtliche anderen Dokumente, die während des Verifizierungsprozesses erhalten oder erstellt wurden, werden vertraulich behandelt und werden niemandem außerhalb der VERA Organisation zur Verfügung gestellt.

5. Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation über VERA

- 5.1. Name und VERA Logo dürfen ohne Einschränkungen für die Berichterstattung über das VERA-Programm als Ganzes, d. h. wenn es sich nicht um die verifizierte Leistung einer genannten Technologie handelt, verwendet werden. Daher darf das VERA Logo zu Werbezwecken in Presseartikeln, Beiträgen in Blogs oder auf einer Website genutzt werden.
- 5.2. Soll über die Verifizierung einer bestimmten Technologie berichtet werden, insbesondere wenn es sich um die Veröffentlichung der Leistungsdaten handelt, müssen alle der folgenden Elemente aufgenommen und erwähnt werden:
 - Name der Technologie und des Herstellers
 - Anwendungsgebiet
 - Verifizierte Leistung unter Angabe der Betriebsbedingungen
 - Ausdrücklicher Bezug auf die VERA Verifizierungsurkunde (Nummer, Verifizierungsdatum und Website)
- 5.3. Der Name und das VERA-Logo dürfen nicht verwendet werden:

- als Teil eines Firmen- oder Produktnamens, einer Dienstleistung, Domain oder Website – mit Ausnahme von VERA Verifizierungsstellen, die diese im Zusammenhang mit ihren VERA Aktivitäten nutzen.
- in Verbindung mit einer Firma oder Technologie, die keine VERA Verifizierung erhalten hat.

Ich stimme den Allgemeinen Bedingungen für eine VERA Verifizierung und den Allgemeinen VERA Richtlinien zu.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers